



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem
Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Studienordnung am 25. Januar 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Studienordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Der Masterstudiengang wird in 3 Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Latinistik,
- b) Romanistik und
- c) Slawistik.

³Innerhalb der Vertiefungsrichtungen Romanistik und Slawistik ist jeweils eine Schwerpunktsprache zu wählen.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Staatsexamen, Diplom), oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil, in dem Fach (BA-Kernfach oder -Ergänzungsfach im Umfang von mindestens 60 LP), das gemäß § 5 als Schwerpunktfach gewählt wird. ²Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik, Romanistik, Slawistik, Latinistik bzw. Mittellatinistik/Neulatinistik sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.



- (2) ¹In der mit dem Schwerpunkt gemäß §1 Satz 3 korrelierten Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen, bei Latein in der Regel auf dem Niveau des Latinums. ²Bewerber, die zu Beginn des Studiums noch nicht über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen, müssen diese innerhalb des ersten Studienjahres nachholen. ³Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Niveaustufe muss bis spätestens zur Anmeldung der Prüfung im Modul „MLÜ-EP Entwicklungsportfolio“ erbracht werden.
- (3) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.
- (4) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (5) ¹Folgende Bewerbungsunterlagen sind – auf Verlangen in beglaubigter Kopie – einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis mit detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen, Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie ggf. Nachweise über Praktika, berufliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche Leistungen. ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) ¹Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. ²Am Gespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masterausschusses teil. ³Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.
- (7) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

§3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (2) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis verfolgt das Ziel, Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu einem fachgerechten Umgang sowohl mit dem Übersetzen von Literatur als auch mit literarischen Übersetzungen befähigen.



- (2) ¹Studierende sollen sich einerseits das philologisch-kritische Instrumentarium aneignen, das erforderlich ist, um literarische Übersetzungen angemessen zu erfassen und einzuordnen: Damit ist sowohl die Kenntnis der Geschichte des Übersetzens als auch die Beherrschung der Methodik des Übersetzungsvergleichs sowie der philologischen Textkritik gemeint. ²Andererseits werden Studierende an die praktische Arbeit des Übersetzens durch Workshops und Masterclasses herangeführt; sie haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich erstmals und unter Anweisung erfahrener Praktiker als Übersetzer zu erproben.
- (3) Zudem werden die Studierenden in die vielfältigen (soziologischen, politischen, ökonomischen und praktischen) Aspekte des Kulturmanagements bzw. der Kulturarbeit eingeführt, die für ein Berufsleben im Literaturbetrieb erforderlich sind.
- (4) ¹Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschulen, in Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen an Hochschulen des Inlands und des europäischen und außereuropäischen Auslands, in Museen aber auch im Bereich der Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen). ²Zugleich wird der Zugang zu einem Promotionsstudium in den Fächern Germanistische Literaturwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Slawistische Literaturwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Latinistik eröffnet.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Jede/r Studierende wählt mit der Immatrikulation eine Vertiefungsrichtung und innerhalb dieser einen sprachlichen Schwerpunkt gemäß § 1 in dem die Spezialisierung erfolgt und in dem die Prüfungen abgelegt werden. ²Ein zweiter sprachlicher Schwerpunkt ist nicht vorgesehen. ³Die Module „Geschichte und Theorie des Übersetzens“ (MLÜ-GTÜ), „Literaturwissenschaft und Übersetzen“ (MLÜ-LWÜ), „Sprachwissenschaft und Übersetzen“ (MLÜ-SWÜ) sowie „Übersetzungskritik und -Vergleich“ (MLÜ-ÜKV) werden als Pflichtmodule in der jeweiligen Vertiefung (Latinistik, Romanistik oder Slawistik) und im gewählten Sprachschwerpunkt belegt.



(4) Das Studium besteht aus folgenden Pflichtmodulen: „Geschichte und Theorie des Übersetzens“, „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“ und „Übersetzungskritik und -Vergleich“, jeweils entsprechend der Vertiefung und der gewählten Schwerpunktsprache, „Edition und Recherche“, „Schreibpraktisches Modul“, „Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer“, „Entwicklungsportfolio“, „Präsentationsportfolio“, drei Masterclass-Modulen jeweils zu „Speziellen Themen des Literarischen Übersetzens“ sowie der Masterarbeit. Bestandteil des Studiums ist zudem ein Pflichtpraktikum, das wahlweise in Bibliotheken, Archiven oder Verlagen, etc. absolviert werden kann.

(1) 1. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Latinistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-L	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Latinistik	10
MLÜ-LWÜ-L	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-SWÜ-L	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-L	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Latinistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10
MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30



2. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Romanistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-R	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Romanistik	10
MLÜ-LWÜ-R	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-SWÜ-R	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-R	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Romanistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10
MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30



3. Das Studium in der Vertiefungsrichtung Slawistik besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modulcode	Modultitel	ECTS
MLÜ-GTÜ-S	Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens – Vertiefung Slawistik	10
MLÜ-LWÜ-S	Literaturwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-SWÜ-S	Sprachwissenschaft und Übersetzen – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-ER	Editions- und Recherchemodul	5
MLÜ-ÜKV-S	Übersetzungskritik und -vergleich – Vertiefung Slawistik	5
MLÜ-SP1	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – kontrastiv	10
MLÜ-SP2	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – Varietät und Stil	10
MLÜ-SP3	Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens – poetische Sprache	10
B-GLW-07-2	NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2	5
MLÜ-IKM	Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer	5
MLÜ-EP	Entwicklungsportfolio	5
MLÜ-PP	Präsentationsportfolio	5
MLÜ-P	Berufspraktisches Modul	10
MLÜ-MA	Masterarbeit	30

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten (ggf. in Abstimmung mit den Studierenden) bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) ¹Mindestens zwei der folgenden Pflichtmodule müssen jeweils mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden: „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“, „Editions- und Recherchemodul“, „Übersetzungskritik und -vergleich“. ²Die Auswahl obliegt den Studierenden. ³Darüber hinaus ist das Pflichtmodul „Geschichte und Theorie des literarischen Übersetzens“ ebenfalls mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abzuschließen.
- (3) Das Praxismodul (Praktikum), welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Module „Entwicklungsportfolio“ und „Internationales Kulturmanagement/ Kulturökonomie für Übersetzer“ werden ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.



- (4) Die Module „Geschichte und Theorie des Übersetzens“, „Literaturwissenschaft und Übersetzen“, „Sprachwissenschaft und Übersetzen“, „Edition und Recherche“, „Übersetzungskritik und -vergleich“, „Spezifische Probleme des Literarischen Übersetzens (1, 2 und 3)“, „Schreibpraktisches Modul“, „Präsentationsportfolio“ und die Masterarbeit werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) ¹Die Studierenden legen über die gesamte Dauer des Studiums ein E-Portfolio an, das verschiedene Ebenen enthält und verschiedene Zwecke verfolgt. ²In einem privaten Arbeitsbereich werden die Unterlagen der verschiedenen Lehrveranstaltungen, Workshops und Praxisphasen sowie eigene Arbeiten als Grundlage für die Statusgespräche mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin gesammelt. ³Ein zweiter, halböffentlicher Bereich dient als Forum für den Austausch der Studierenden untereinander und mit den Dozentinnen und Dozenten sowie den externen Workshopleitern und Workshopleiterinnen. ⁴Dieser Bereich wird in dem Modul MLÜ-EP Entwicklungsportfolio (5 ECTS) abgebildet, in Absprache mit dem individuellen Betreuer bzw. der individuellen Betreuerin angelegt und von diesem bzw. dieser mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In einem dritten, öffentlichen Bereich werden herausragende Übersetzungsarbeiten aus den Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium oder Praxisphasen gesammelt und als sogenanntes Präsentations- oder Bewerbungsportfolio für die Präsentation der eigenen Fähigkeiten gestaltet. ⁶Dieser Bereich wird in dem Modul MLÜ-PP Präsentationsportfolio (5 ECTS) abgebildet, in Absprache mit dem individuellen Betreuer bzw. der individuellen Betreuerin angelegt und von diesem bzw. dieser benotet (Noten: 1-5).

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteile des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studiengangverantwortlichen, die Studienfachberaterinnen und -berater sowie die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechsellmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walther Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena